

Risiko Hackerangriff: So minimieren Sie die Haftung des Geschäftsführers

„Hackerangriff auf Salzburg AG“, „AnonAustria hackte Datenbank des Roten Kreuzes Salzburg“, „Account Raub von 16 Mio. Nutzerkonten“, „Anonymous veröffentlicht interne Cobra Daten“, „Datenleck bei Tageszeitung von Kurier und Krone“ – es vergeht kein Tag, an dem nicht eine Schreckensmeldung über einen Hackereinbruch oder ein Datenleck in den Medien bekannt wird. Der Imageschaden übersteigt oft den materiellen Verlust um ein Vielfaches. Die Dunkelziffer ist enorm, nur jeder zehnte Fall wird den Behörden auch angezeigt. Ist der Schaden eingetreten, taucht automatisch die Frage auf, wer die Verantwortung trägt und wer dafür bezahlen soll. Im Unternehmensumfeld ist derjenige Geschäftsführer aus dem Schneider, der rechtzeitig vorgesorgt hat.

Von Dipl. Ing. Christian Perst,
Geschäftsführer und Inhaber itEXPERsT.at, Braunau am Inn

Die Geschäftsführer einer GmbH üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, ohne jedoch das Unternehmensrisiko zu tragen. Trotzdem haben sie das Unternehmen nach gesicherten und praktisch bewährten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen ordentlich, gewissenhaft und fachlich einwandfrei zu führen. Diese Verpflichtung zur ordentlichen Führung ist freilich nicht nur auf die Geschäftsführer einer GmbH beschränkt, sondern gilt für die Führung eines Betriebes allgemein.

Das Unternehmerrisiko einer GmbH betrifft die Gesellschaft. Daher haften die Geschäftsführer grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeit der Gesellschaft. Eine Haftung der Geschäftsführer kommt nur in Frage, wenn sie eine Pflicht verletzen. Diese Pflichten sind mannigfaltig. Deren Verletzung kann zu einer Haftung gegenüber der Gesellschaft, den einzelnen Gesellschaftern, den Gläubigern der Gesellschaft, den Dienstnehmern und den Mitbewerbern der Gesellschaft führen.

Wie bei der Sachverständigenhaftung handelt es sich hierbei um einen „objektiv-normativen Sorgfaltsmaßstab“. Der Geschäftsführer haftet bereits bei leichter Fahrlässigkeit! Er hat jedenfalls jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen, die für den Geschäftszweig der betreffenden GmbH erforderlich sind. Es handelt sich also um ein bewegliches System. Hier wird verglichen, ob sich der (theoretische) ordentliche Normunternehmer im selben Kontext gleich verhalten hätte. Das Fachwissen des Geschäftsführers ist für die Haftung irrelevant. Im Bedarfsfall muss der Geschäftsführer die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen. Unwissenheit schützt also vor Strafe nicht.

Die Beziehung Dritter beseitigt die Haftung nicht automatisch. Bei Mitarbeitern schafft das Arbeitsrecht eine Bandbreite an Möglichkeiten, je nach konkreter Position und organisatorischer Kompetenz des Mitarbeiters.

Besonders betrachtet werden muss, wenn der Geschäftsführer Aufgaben der Führung und Leitung delegiert, wie z.B. an den Leiter der IT-Abteilung.

Geschäftsführer sind für die Leitung des Unternehmens zuständig, haben ihnen zugewiesene Entscheidungen zu treffen oder leiten bestimmte Abteilungen. Diese Aufgaben müssen sie selbst übernehmen. Mutet ein Geschäftsführer dennoch einem Mitarbeiter Führungsaufgaben zu, für die er eigentlich selbst verantwortlich wäre, kann er sich der Haftung für mögliche Folgen nicht entziehen – sogar, wenn dem betreffenden Mitarbeiter ein Fehler unterläuft.

Hier ergibt sich folgender Tatbestand: Die Haftung für die Leitung ist nicht delegierbar. Daraus ergibt sich folgendes Problem: Wodurch ist eine ordentliche und fachlich einwandfreie Leitung der IT-Abteilung/IT-Sicherheit gewährleistet? Eine Unterstützung bzw. Anforderung im Bereich der IT-Sicherheit bietet das Datenschutzgesetz. Werden personenbezogene Daten gespeichert (das dürfte in den meisten Betrieben der Fall sein), kommt dieses zur Anwendung.

